

**Vernehmlassung über die Vorlagen zur
definitiven Einführung der
wirkungsorientierten Verwaltungsführung**

Die Ergebnisse

1 Resultate

1.1 Rücklauf

Folgende Gruppierungen gaben eine Stellungnahme ab:

- Bau- und Justizdepartement (BJD)
- Departement für Bildung und Kultur (DBK)
- CVP des Kantons Solothurn (CVP)
- FdP des Kantons Solothurn (FdP)
- FdP Frauen des Kantons Solothurn (FdP F)
- SP des Kantons Solothurn (SP)
- SVP des Kantons Solothurn (SVP)
- Finanzkommission des Kantonsrates (FIKO)
- Wyss Gerhard, Kantonsrat (Wyss)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)
- Bürgergemeinden und Waldeigentümer Kanton Solothurn (BWSO)
- Obergericht des Kantons Solothurn (OG)
- Soloth. Kantonalverband für Lehrkräfte an Berufsschulen (SKLB)
- Solothurnischer Bauernverband (SOBV)
- Staatspersonalverband des Kantons Solothurn (StPV)

Von diesen 15 Vernehmlassungsteilnehmern haben zehn den Fragebogen ausgefüllt. Die Finanzkommission des Kantonsrates, der Verband Solothurner Einwohnergemeinden, das Obergericht des Kantons Solothurn, der Solothurnische Staatspersonalverband sowie die Bürgergemeinden und Waldeigentümer haben mit separaten Schreiben, ohne Verwendung des Fragebogens, Stellung bezogen. Soweit diesen Stellungnahmen eine Antwort zu einer Frage gemäss Fragebogen zu entnehmen ist, werden diese in der Ergebnisübersicht aufgeführt. Die oben aufgeführten Abkürzungen für die einzelnen Gruppierungen / Personen in den Klammern werden in den folgenden Tabellen verwendet.

Folgende Gruppierungen verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme:

- Kantonal Solothurnischer Gewerbeverband
- Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz
- Oberamtsvorsteher-Konferenz

1.2 Grundsatzfragen

1.2.1 Befürworten Sie grundsätzlich die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung?

Tabelle 1: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 15; Keine Antwort: 0

Antwort	Wer	Anz. Antworten
ja	BJD, DBK, CVP, FdP, FdP F, SP, SKLB, SOB, Fiko, VSEG; OG, StPV, BWS	13
eher ja	SVP	1
eher nein	Wyss	1
nein		0
Ich will mich dazu nicht äussern		0

Tabelle 2: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Antworten Total: 7; Keine Antwort: 3

Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung kann nur erfolgreich sein, wenn man sich über Wirkungsebenen und Wirkungszusammenhänge im klaren ist. Eine voreilige Einführung eines Wirkungscontrolling auf Stufe der einzelnen Aemter (Leistungserbringern) kann schnell in fruchtlosen administrativen Aufwand ausufern.	BJD
Die gemachten Erfahrungen sind positiv.	FdP
Die gemachten Erfahrungen sind unseres Erachtens positiv.	FdP F
Die SP des Kantons Solothurn begrüsst grundsätzlich die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Sie beurteilt die in der Versuchsphase gemachten Erfahrungen gesamthaft als positiv. Die definitive Einführung kann befürwortet werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> - die politische Einflussnahme des Volkes nicht geschmälert wird - die Steuerungsmöglichkeiten des Kantonsrates nicht unterlaufen werden - die neuen Instrumente miliztauglich ausgestaltet werden 	SP
Nein, wenn das Verordnungsveto beibehalten wird. Erläuterungen, Seite 30: Artikel 79, Absatz 3 Rechtsetzung. Gesetzesänderung: Seite 67: Änderung der Kantonsverfassung Art. 79.3: aufgehoben. Das Verordnungsveto muss beibehalten werden.	SVP
Die gemachten Erfahrungen sind positiv.	Wyss
Der KR muss dem RR und der Verwaltung den entsprechenden Freiraum geben.	SKLB
Zustimmung zur Vorlage, obwohl auch negative Punkte erkennbar sind. Der Vollzug des Gesetzes soll intensiv begleitet werden, um Fehlentwicklungen schnell zu erkennen.	VSEG
Die Justiz ist vom Geltungsbereich des Gesetzes vorläufig noch auszuklammern.	OG
StPV ist bei der Realisierung des Projektes WOV einzubeziehen.	StPV

1.2.2 Ist die vorgesehene Regelung vollständig?

Tabelle 3: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 10; Keine Antwort: 0

Antwort	Wer	Anz. Antworten
ja	DBK, CVP, FdP, FdP F, SP, SVP, Wyss, SOBV	8
nein	BJD	1
Ich will mich dazu nicht äussern	SKLB	1

Tabelle 4: Falls nein, was fehlt? Antworten Total: 6; Keine Antwort: 4

Der vorliegende Gesetzesentwurf betrachtet u. E. den Gesetzgebungsprozess als wichtigstes Planungsinstrument auf übergeordneter Ebene zu wenig. Er erkennt auch, dass Wirkungsstrukturen und Leistungsstrukturen nicht deckungsgleich sind. So sind in den meisten Fällen verschiedene Amtsstellen an der "Wirkungserstellung" beteiligt.	BJD
Nicht sehr miliztauglich; grosse Papierlastigkeit; es werden Aufgaben übertragen ohne dass die nötigen Ressourcen mitgeliefert (gesprochen) werden.	DBK
Die Praxis wird es weisen, ob noch weiterer Regelungsbedarf besteht, aus heutiger Sicht genügt es.	FdP
Aus heutiger Sicht genügt es. Aber die Praxis wird es weisen, ob weitere Regelungen nötig sind.	FdP F
Keine Regelung ist vollständig. Die Erfahrungen mit WOV, die alle machen müssen, werden einzelne Korrekturen oder Ergänzungen noch aufzeigen. Vorerst können wir davon ausgehen, dass diese Regelung vollständig sein sollte.	SVP
Die Praxis wird es wissen, ob noch weiterer Reglungsbedarf besteht	Wyss

1.2.3 Ist es richtig, die Verwaltungsreform mit einer Reform auf der politischen Ebene zu verknüpfen?

Tabelle 5: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 10; Keine Antwort: 0

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Ja	BJD, DBK, CVP, FdP, FdP F, SP, SVP, SKLB, SOB	9
eher ja		0
eher nein	Wyss	1
Nein		0
Ich will mich dazu nicht äussern		0

Tabelle 6: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Antworten Total: 7; Keine Antwort: 3

Ein erfolgreiche wirkungsorientierte Verwaltung ist auf eine Reform der politischen Prozesse angewiesen. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Aenderungen sind jedoch zu überprüfen.	BJD
Eine Verknüpfung der beiden Reformen ist zwingend.	FdP
Die Verknüpfung ist zwingend.	FdP F
Aus unserer Sicht ist die Verknüpfung der Verwaltungsreform mit einer Staatsleitungsre-form zwingend, da die Instrumente von WoV das Verhältnis von Exekutive und Legislative wesentlich tangieren. Einer auf Exekutive und Verwaltung beschränkten Einführung von WoV könnten wir deshalb auf keinen Fall zustimmen.	SP
Jede Reform ist ein geben und nehmen. Die Reformen können nie einseitig sein.	SVP
Reform ist zwingend	Wyss
Wichtig	SKLB

1.3 Fragen zur Aenderung der Kantonsverfassung

1.3.1 Finden Sie es richtig, dass der Kantonsrat den Legislaturplan und den integrierten Ausgaben- und Finanzplan zur Kenntnis nimmt, aber nicht beschliesst, dafür mit dem Planungsbeschluss punktuell Einfluss nimmt?

Tabelle 7: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 10; Keine Antwort: 0

Antwort	Wer	Anz. Antworten
ja	DBK, CVP, FdP, FdP F, SP, SKLB	6
eher ja		0
eher nein	BJD, SVP, Wyss, SOBV	4
nein		0
Ich will mich dazu nicht äussern		0

Tabelle 8: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Antworten Total: 6; Keine Antwort: 4

Der Kantonsrat soll sich vermehrt mit den strategischen Elementen der politischen Planung befassen. Demnach ist u.E. zu prüfen, ob der Kantonsrat nicht eine überjährige Planung (Globalbudget's) genehmigen soll, welche mit dem integrierten Ausgaben- und Finanzplan übereinstimmt. Die jährliche Steuerung mit dem Voranschlag sollte sich bloss auf die Saldi der laufenden, bzw. der Investitionsrechnung beziehen. Das Parlament ist mit seinen Instrumenten (Auftrag, parlamentarische Initiative) zudem jederzeit befähigt, "Bestellungsänderungen" zu Händen der Verwaltung einzuleiten.	BJD
Es kommt aber auf seine Ausgestaltung an; sollte das "Zürcher Modell" angestrebt werden, müssten Ressourcen ausgebaut werden	DBK
Wir halten diese Lösung für angemessen. Eine Beschlusses-Kompetenz des Kantonsrates in Bezug auf den Legislaturplan und den IAFP halten wir nicht für praktikabel. Der Kantonsrat würde damit in die flächendeckende Verantwortung in Bezug auf die politische Planung gedrängt. Diese Verantwortung kann der Kantonsrat jedoch nicht wahrnehmen.	SP
Die Zeiten der kantonsrätlichen Diskussionen über "der Schreibmaschinen-Neuanschaffungen" sind vorbei. Die WoV ergibt dem Kantonsrat ein neues Instrumentarium, mit diesem muss er sich vorerst auseinandersetzen und kennenlernen.	SVP
Diese Regelung entspricht den neuen Gegebenheiten der Gewaltenteilung. Der Planungsbeschluss soll nur mit qual. Mehr gefällt werden können.	SKLB
Legislaturplan und integrierter Ausgaben- und Finanzplan sind strategische Planungsinstrumente und gehören daher in den Aufgabenbereich des Kantonsrates. Punktuelle Einflussnahmen sind eher problematisch.	SOBV

Zusatzfrage: Falls Sie die Frage 1 mit „eher nein“ oder „nein“ beantwortet haben: Sollte der Kantonsrat mehr oder weniger Kompetenzen haben?

Tabelle 9: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 5; Keine Antwort: 5

Antwort	Wer	Anz. Antworten
mehr Kompetenzen	CVP, SVP, Wyss, SOB	4
weniger Kompetenzen	BJD	1
Ich will mich dazu nicht äussern		0

1.3.2 Finden Sie die vorgesehene Kompetenzordnung zwischen Kantonsrat und Regierungsrat als...

Tabelle 10: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 10; Keine Antwort: 0

Antwort	Wer	Anz. Antworten
ausgewogen	FdP, FdP F, SKLB, SOB	4
nicht ausgewogen, da zu regierungslastig	CVP, SP, SVP, Wyss	4
nicht ausgewogen, da zu parlamentslastig	BJD, DBK	2
Ich will mich dazu nicht äussern		0

Tabelle 11: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Antworten Total: 2; Keine Antwort: 8

Die Bestrebungen zur Stärkung des Parlamentes sind klar ersichtlich	DBK
Im Rahmen des vorliegenden Entwurfs finden z.T. erhebliche Kompetenzverschiebungen zur Exekutive statt. Gesamthaft können diese Kompetenzverschiebungen durch kompensatorische Massnahmen auf Seiten des Parlaments nicht aufgefangen werden. Zu diesen Kompetenzverschiebungen oder Erweiterungen zählen namentlich:	SP
<ul style="list-style-type: none"> - Die Abschaffung des Verordnungsvetos (Art. 79 Abs 3 KV) - Die Kompetenz festzulegen, ab welchem Betrag die Investitionsrechnung zu belasten ist (§39 WoV-Gesetz) - Die Kompetenz, über die Überführung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu entscheiden (Art. 41 WoV-Gesetz) - Die an keinerlei Auflagen gebundene Kompetenz, die Anwendung von besonderen Rechnungsmodellen zu beschliessen (Art. 49 WoV-Gesetz) - Die Erweiterung der Finanzkompetenz dadurch, dass die Ausgabenbefugnis neu auf die Nettoausgabe abgestellt wird. Allerdings handelt es sich bei dieser Änderung um eine systemkonforme Änderung, die wir nicht ablehnen (Art. 53/54 WoV-Gesetz) 	

Zusatzfrage: Falls Sie die Frage 2 mit „nicht ausgewogen,...“ beantwortet haben: Welches Instrument oder welche Instrumente stören Sie vor allem?

Tabelle 12: Welches Instrument oder welche Instrumente stören Sie vor allem? Antworten Total: 3; Keine Antwort: 7

Vorschlag: Der Kantonsrat soll bloss den Saldo der Laufenden und der Investitionsrechnung genehmigen. Für die Feinstruktur des Voranschlages soll der Regierungsrat verantwortlich sein (Siehe auch separate Stellungnahme).	BJD
Die Abschaffung des Verordnungsvetos. Dies aus zwei Gründen:	SP
- Das Verordnungsveto ist ein bewährtes Instrument des Kantonsrates, das von diesem bisher verantwortungsvoll und äusserst zurückhaltend genutzt worden ist. Dieses Instrument hat sich damit als Korrektiv bewährt, umstrittene Verordnungen vor Inkraftsetzung einer erneuten Prüfung zu unterziehen.	
- Die neuen Instrumente (insbesondere der Auftrag und die parlamentarische Initiative) können den Wegfall des Verordnungsvetos nur ungenügend kompensieren, da sie nur längerfristig und nach Inkrafttreten einer umstrittenen Verordnung ihre Wirkung entfalten.	
- Gesetzgebung auf Kantonsratsstufe ist immer häufiger der Erlass von Rahmengesetzen. Die wesentlichen Fragen werden auf Verordnungsstufe geregelt.	
- Das Verordnungsveto ist ein Instrumentarium, das beibehalten werden muss. Erstes hat es den Vorteil, dass der Kantonsrat über gesetzliche oder regementarischen Änderungen orientiert wird, und sich über das Verordnungsveto direkt zu den regierungsrätlichen Entscheidungen äussern kann.	SVP
- Finanzkompetenzen	

1.3.3 Sind unter WoV auch die Volksrechte zu erweitern

Tabelle 13: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 10; Keine Antwort: 0

Antwort	Wer	Anz. Antworten
ja	SP, Wyss, SKLB	3
eher ja		0
eher nein	CVP, FdP, FdP F, SVP	4
nein	BJD, DBK, SOBV	3
Ich will mich dazu nicht äussern		0

Tabelle 14: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Antworten Total: 6; Keine Antwort: 4

Sehr kompliziert und deshalb kaum praktikabel.	FdP
Bemerkungen unter Fragen III / 15 (Globalbudgetinitiative)	FdP F
Wir sind der Auffassung, dass mit diesen Instrumenten der Gefahr begegnet werden kann, dass die bestehenden Volksrechte geschwächt werden, indem Aufgaben der Verwaltung, die bisher mittels Rechtsnormen erlassen wurden, neu im Globalbudget festgeschrieben werden.	SP
Wie schon oben erwähnt, die Rechte sind für alle Beteiligten ausgewogen zu gestalten.	SVP
Der Volksauftrag ist wichtig, da direkt in die Aufgabenbereiche des RR Einfluss genommen werden kann.	SKLB
Besonders problematisch erscheint uns die Globalbudgetinitiative: mit diesem Instrument besteht das Risiko, dass staatliche Leistungen weitergeführt werden, obwohl sie nicht mehr dringend notwendig sind. Dies steht nachhaltig gesunden Staatsfinanzen klar entgegen.	SOBV

Zusatzfrage: Falls Sie die Frage 3 mit „ja“ oder „eher ja“ beantwortet haben: Wie sollen die Volksrechte erweitert werden?

Tabelle 15: Antwortverteilung zur Frage: Wie sollen die Volksrechte erweitert werden?. Antworten Total: 4; Keine Antwort: 6

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Durch den Volksauftrag	SP, SVP, Wyss, SKLB	4
Durch die Globalbudgetinitiative		0
Durch andere Rechte		0

Ich will mich dazu nicht äussern

0

1.3.4 Soll die Finanzkommission im Dringlichkeitsverfahren an Stelle des Kantonsrates Kredite bewilligen dürfen?

Tabelle 16: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 11; Keine Antwort: 0

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Ja	BJD, DBK SKLB	3
eher ja	FdP, FdP F, SVP	3
eher nein		0
Nein	CVP, SP, Wyss, SOB, Fiko	5
Ich will mich dazu nicht äussern		0

Tabelle 17: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Antworten Total: 8; Keine Antwort: 2

Das heute vielerorts Gelebte wird rechtlich abgestützt	DBK
Voraussetzung ist die Rechenschaftsablage gegenüber dem Kantonsrat.	FdP
Eine Rechenschaftsablage gegenüber dem Kantonsrat ist für uns aber zwingend.	FdP F
Die bisherige Regelung hat sich bewährt (Freigabe des Kredits durch Finanzkommission, nachträgliche Bewilligung durch Kantonsrat). Die abschliessende Kompetenz bei dringlichen Nachtragskrediten würde die parlamentarische Budgethoheit durchbrechen und in dieser Frage Kantonsräte unterschiedlichen Gewichts und mit unterschiedlichen Kompetenzen schaffen. Zudem weisen wir darauf hin, dass sich Dringlichkeit nicht objektiv bestimmen lässt – Abgrenzungsprobleme und Kompetenzdiskussionen wären die Folge.	SP
Die FIKO ist eine Kommission, die das Vertrauen des gesamten Kantonsrates besitzt. Sie soll sich in einem Dringlichkeitsverfahren, Betonung auf DRINGLICH, mit ihrer zugewiesenen Kompetenz zu einer Sache, die keinen zeitlichen Aufschub (wie das Beispiel im Bundesparlament das SWISSAIR-Grounding zeigte) ermöglichen, entscheiden können. Die Rechenschaft über diese Dringlichkeit und den Entscheid, sollte aber nachher im Kantonsrat noch beantragt und diskutiert werden.	SVP
Voraussetzung ist die Rechenschaftsablage gegenüber dem Kantonsrat	Wyss
In dringenden Fällen wird es wichtig sein, dass der Kredit rasch erteilt werden kann.	SKLB
Die Finanzkompetenz der Regierung sind so zu regeln, dass genügend Spielraum für allfällige dringende Ausgaben vorhanden sind. Höhere Beträge sollen dem gesamten Kantonsrat unterbreitet werden.	SOBV

1.3.5 Befürworten Sie die Abschaffung des Verordnungsvetos als Kompensation für die Ausdehnung des Auftrages?

Tabelle 18: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 11; Keine Antwort: 0

Antwort	Wer	Anz. Antworten
ja	BJD, DBK	2
eher ja		0
eher nein		0
nein	CVP, FdP, FdP F, SP, SVP, Wyss, SKLB, SOB, Fiko	9
Ich will mich dazu nicht äussern		0

Tabelle 19: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Antworten Total: 7; Keine Antwort: 3

Das Veto wird wenig eingesetzt. Sie bildet ein Gegenstück zum materiellen Gesetzesbegriff und zur Tendenz, in Erlassen allgemeine Gesetzesbegriffe einzusetzen und auch relativ Wichtiges in der Verordnung zu regeln.	FdP
Da das Veto nur selten eingesetzt wird ist es für die Verwaltung nicht hindernd. Es bildet ein Gegenstück zur Tendenz, Gesetze nur kurz und allgemein zu fassen, dafür in Verordnungen sehr Wichtiges und Einschneidendes zu regeln.	FdP F
<ul style="list-style-type: none"> - Das Verordnungsveto ist ein bewährtes Instrument des Kantonsrates, das von diesem bisher verantwortungsvoll und äusserst zurückhaltend genutzt worden ist. Diese Instrument hat sich damit als Korrektiv bewährt, umstrittene Verordnungen vor Inkraftsetzung einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Mögliche Vollzugsschwierigkeiten können damit frühzeitig erkannt werden. - Die neuen Instrumente (insbesondere der Auftrag und die parlamentarische Initiative) können den Wegfall des Verordnungsvetos nur ungenügend kompensieren, da sie nur längerfristig und nach Inkrafttreten einer umstrittenen Verordnung ihre Wirkung entfalten. - Gesetzgebung auf Kantonsratsstufe ist immer häufiger der Erlass von Rahmengesetzen. Die wesentlichen Fragen werden auf Verordnungsstufe geregelt. 	SP
Verweise auf obigen Bemerkungen. Das Verordnungsveto ist eine letzte Bremse, die das Parlament zu einem Beschluss des Regierungsrates hat. Somit ein Instrumentarium der Kontrolle des Parlamentes über die Verwaltung und den Regierungsrat	SVP
Veto wird wenig eingesetzt.	Wyss
Das Verordnungsveto ist ein wichtiges Instrument in der Beaufsichtigung des RR durch den KR.	SKLB
Das Verordnungsveto ist ein sehr direkt wirkendes Instrument der parlamentarischen Kontrolle. Gemäss unserer Einschätzung ist der Wirkungsmechanismus des Auftrages viel weniger direkt. Das Verordnungsveto wurde bisher nicht	SOBV

allzuhäufig ergriffen. Dieser Umstand sollte aber nicht dazu verleiten, dieses sehr wichtige Instrument abzuschaffen.

1.4 Fragen zum Gesetz über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

1.4.1 Erachten Sie es sinnvoll, dass der Kantonsrat jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode die Budgetstruktur beschliesst?

Tabelle 20: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 10; Keine Antwort: 0

Antwort	Wer	Anz. Antworten
ja	BJD, DBK, FdP, FdP F, SP, SOBV	6
eher ja	Wyss, SKLB	2
eher nein	CVP, SVP	2
nein		0
Ich will mich dazu nicht äussern		0

Tabelle 21: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Antworten Total: 5; Keine Antwort: 5

Der KR sollte zudem zum selben Zeitpunkt die Globalbudgets genehmigen (alle Globalbudgets in derselben Session).	BJD
Nur damit ist gewährleistet, dass die Kompetenzgrenze zwischen Regierungsrat und Kantonsrat politisch und nicht administrativ definiert wird.	SP
Wir befürworten, eher zu Beginn des zweiten Legislaturjahres aus folgenden Gründen: Die NEUEN-Kantonsräte sind mit der Materie noch nicht vertraut, und sie müssten sich auf die Meinung der wiedergewählten abstützen. Bei Beschluss zu Beginn der Legislaturperiode könnten die einzelnen Parteiprogramme zu wenig nachhaltig einfließen. Die Kompetenzaufteilung, wie folgend in Absatz 2. beschrieben, spricht gegen den Beginn einer Legislaturperiode.	SVP
So kann das Parlament auf die Verwendung der Mittel frühzeitig Einfluss nehmen.	SKLB
Es stellt sich die Frage, ob eine zeitliche Verschiebung dieses Entscheides gegenüber der Legislaturperiode nicht sinnvoll wäre (1 oder 2 Jahre nach Legislaturbeginn), da die neuen Kantonsräte mit einem solch anspruchsvollen Geschäft in einer der ersten Sessions i. d. R. überfordert sind.	SOBV

1.4.2 Finden Sie diese Kompetenzaufteilung richtig

Neu enthält das Budget neben den Finanzen eine Leistungsseite. Der Vorentwurf sieht hier folgende Kompetenzaufteilung vor:

- der Kantonsrat legt die übergeordneten (politischen) Ziele der Produktgruppen fest,
- der Regierungsrat bestimmt dazu die Indikatoren der Zielerreichung sowie alle operativen Ziele und Indikatoren, ferner alle Elemente der Leistungsseite auf der Ebene der einzelnen Produkte; er hat darüber den Kantonsrat mit der Botschaft zum Globalbudget zu informieren (§ 18).

Tabelle 22: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 10; Keine Antwort: 0

Antwort	Wer	Anz. Antworten
ja	DBK, CVP, FdP, FdP F, SP, SKLB, SOBV	7
eher ja	SVP	1
eher nein	BJD, Wyss	2
nein		0
Ich will mich dazu nicht äussern		0

Tabelle 23: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Antworten Total: 3; Keine Antwort: 7

Diese Kompetenzaufteilung erscheint uns zweckmässig und im Rahmen des Versuchs als genügend erprobt. Unerlässliches Element aus unserer Sicht ist die Informationspflicht des Regierungsrates über die operativen Ziele und Indikatoren gegenüber dem Kantonsrat.	SP
Die Kompetenzaufteilung verlangt vom Kantonsrat, dass er sich mit den Zielen und Vorstellungen der einzelnen Parteien oder Fraktionen auseinandersetzt, die fliessen dann als Be-schlüsse in die Produktgruppen.	SVP
Der KR soll sich nur mit der politischen Dimension befassen.	SKLB

Zusatzfrage: Falls Sie die Frage 2 mit „eher keine“ oder „nein“ beantwortet haben: Wem wird zuviele Kompetenzen gegeben?

Tabelle 24: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 2; Keine Antwort: 8

Antwort	Wer	Anzahl Antworten
Dem Kantonsrat	BJD, Wyss	2
Dem Regierungsrat		0

Ich will mich dazu nicht äussern

0

1.4.3 Soll der Kantonsrat mit dem Rahmenglobalbudget seine Voranschlags-kompetenz in bestimmten Bereichen für mehrere Jahre an den Regierungsrat delegieren können? (§ 20)

Tabelle 25: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 10; Keine Antwort: 0

Antwort	Wer	Anz. Antworten
ja	BJD	1
eher ja	FdP, FdP F, SP, SKLB, SOB	5
eher nein	SVP	1
nein	DBK, CVP, Wyss	3
Ich will mich dazu nicht äussern		0

Tabelle 26: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Antworten Total: 4; Keine Antwort: 6

Die vorgesehene Durchbrechung des Jährlichkeitsprinzips lehnen wir ab; sollte diese Vorschrift dennoch aufgenommen werden, wären Zielsetzung, Aussagekraft, Relevanz und Verhältnis zum Verpflichtungskredit des neuen Instrumentes "Rahmenbudget" angesichts der Detailliertheit der übrigen Bestimmungen genauer zu definieren.	DBK
Wir unterstützen diese Regelung grundsätzlich. Allerdings handelt es sich dabei um ein Instrument, das bisher im Rahmen des Versuchs nicht erprobt werden konnte. Der Regierungsrat lässt in seiner Botschaft auch offen, welche Anwendungsbereiche er sich für dieses Instrument vorstellt.	SP
Wenn mehrere Jahre maximal 4 Jahre bedeutet. Die Verantwortung wird, ähnlich der Privatwirtschaft, an den Regierungsrat delegiert. Er ist sich aber seiner neuen Verantwortung bewusst.	SVP
Damit kann sich der KR in gewissen Bereichen entlasten.	SKLB

1.4.4 Befürworten Sie die Kompetenz des Regierungsrates zur Schaffung eines Anreizsystems für die Steigerung der Effizienz in der Verwaltung unter WoV? (§ 29)

Tabelle 27: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 10; Keine Antwort: 0

Antwort	Wer	Anz. Antworten
ja	CVP, SP, SVP, SOB	4
eher ja	BJD, FdP, FdP F, Wyss, SKLB	5
eher nein		0
nein	DBK	1
Ich will mich dazu nicht äussern		0

Tabelle 28: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Antworten Total: 8; Keine Antwort: 2

Die definitive Ausgestaltung eines solchen Modells ist für eine definitive Beurteilung eines solchen Anreizsystems massgebend.	BJD
Das auf Bonus und Malus basierende kollektive Anreizsystem beinhaltet nebst positiven Aspekten u.a. auch die Gefahr der auf Reservebildung ausgerichteten Budgetierung und schafft damit unerwünschte Anreize. Um solch unerwünschten Anreizen vorzubeugen, schlagen wir vor, die Formulierung im Absatz 1 "Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen,..." durch die Formulierung "Der Regierungsrat legt durch die Verordnung fest..." zu ersetzen.	DBK
Umsetzung dürfte aber eher schwierig sein nach den Erfahrungen mit dem LEBO.	FdP
Wird aber schwierig werden. Vergleich LEBO	FdP F
In der vorliegenden - moderaten - Form und mit den vorgeschlagenen Schranken unterstützen wir die Ausgestaltung des Anreizsystems.	SP
Das vorgeschlagene Anreizsystem erfolgt gemäss a) nur für betriebliche Zwecke. Es könnte auch Anteile an ein persönliches Anreizsystem gedacht werden. Dass bedeutet nicht eine Überbordung, ähnlich der heutigen Boni-Manager, sondern eine verantwortungsvoller Umgang, dazu gehört auch ein Malussystem. Wer eine effiziente Arbeit leistet, soll belohnt werden, aber auch wer die erwartete Effizienz oder sie sogar mit seinem Verhalten verhindert, muss dies spüren. Das Anreizsystem muss offen und für alle klar definiert werden. Die Gleichheit der Spitzenfunktionäre und der einfachen Angestellten muss ausgewogen und gewährt sein, denn ohne die volle Leistung auch der unteren Chargierten kann als Funktions- oder Teameinheit keine Spitzenleistung erbracht werden. (Beispiel wie in einer Staffete, die Leistung des ganzen Staffelteams wird am Schwächsten gemessen.)	SVP
Umsetzung dürfte aber eher schwierig sein.	Wyss
Allerdings ist darauf zu achten, dass der RR die Org.-Einheiten genau überprüft in der Verwendung der Mittel.	SKLB

1.4.5 Finden Sie die Schranken der gewerblichen Tätigkeit von Dienststellen...

Tabelle 29: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 10; Keine Antwort: 0

Antwort	Wer	Anz. Antworten
zu eng		0
angemessen	BJD, DBK, CVP, FdP, FdP F, SP, SVP, Wyss, SKLB, SOBV	10
zu weit		0
Ich will mich dazu nicht äussern		0

Tabelle 30: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Antworten Total: 5; Keine Antwort: 5

Kontrolle muss zwingend sein.	FdP
Kontrolle muss zwingend sein.	FdP F
Die gewerbliche Tätigkeit von Dienststellen könnte zum Beispiel im Rahmen der Unterstützung von Gemeinden sein, denken wir nur an den gesamten kantonalen Fuhrpark, der sicher nicht zu 100% ausgelastet wird. Es gibt sicher einige Nischenarbeiten, die ausgeführt werden können, ohne dass die Privatunternehmen "eifersüchtig" wären.	SVP
Kontrolle muss zwingend sein.	Wyss
Die Verwaltung soll als Mitbewerber auf dem Markt auftreten, diesen nicht unangemessen konkurrenzieren, indem nicht alle Kosten den Kunden übertragen werden und so die Preise tiefer als bei der Konkurrenz angesetzt werden können.	SKLB

1.4.6 Befürworten Sie die Kompetenz des Regierungsrates, in einer Verordnung die Vergabe von Teilleistungen an besser geeignete Dritte zu regeln? (§ 31)

Tabelle 31: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 10; Keine Antwort: 0

Antwort	Wer	Anz. Antworten
ja	DBK, CVP, FdP, FdP F, SOBV	5
eher ja	BJD, SP, SVP	3
eher nein	Wyss, SKLB	2
nein		0
Ich will mich dazu nicht äussern		0

Tabelle 32: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Antworten Total: 4; Keine Antwort: 6

Die Ausgestaltung einer solchen Regelung ist für eine Beurteilung massgebend (vgl. auch detaillierte Stellungnahme).	BJD
Wir befürworten diese Kompetenz. Allerdings nur unter folgenden Bedingungen: - Leistungsqualität und Rechtsschutz von Leistungsempfängern sind gewährleistet. - Auftragnehmer werden zur Einhaltung der betreffenden GAV's verpflichtet.	SP
Das ist Führen mit Verantwortung und könnte zu Kosteneinsparungen in allen Bereichen führen, denn die eigenen dauernden Infrastruktur-, Personal- und Ausbildungskosten fallen weg. Die Teilleistung wird nur bei Bedarf eingekauft, wie es die Privatwirtschaft schon heute macht.	SVP
Der RR soll nicht zu schnell eine externe Lösung suchen und so wichtige Aufgabengebiete auslagern, nur um kurzfristig Kosten zu sparen, mit der Gefahr sich verschlechternder Leistungen.	SKLB

1.4.7 Befürworten Sie die Regelung, wonach Zusatzkredite oder Nachtragskredite auch dann einzuholen sind, wenn eine positive Saldovorgabe nicht erreicht wird (§ 27 und 29)?

Tabelle 33: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 10; Keine Antwort: 0

Antwort	Wer	Anz. Antworten
ja	BJD, DBK, FdP, FdP F, SVP, SOBV	6
eher ja	CVP	1
eher nein	Wyss	1
nein		0
Ich will mich dazu nicht äussern	SP, SKLB	2

Tabelle 34: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Antworten Total: 2; Keine Antwort: 8

Hängt von der Detailregelung ab.	SP
Eine Saldovorgabe kann minus oder positiv sein und die Abweichungen sind gleich zu behandeln. Als Grundsatz muss gelten, die Gleichbehandlung aller muss gewährleistet sein.	SVP

1.4.8 Erachten Sie die erhöhte Unabhängigkeit der Finanzkontrolle (§ 61 Stellung; § 64 Personal; § 66 Haushaltsführung)...

Tabelle 35: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 11; Keine Antwort: 0

Antwort	Wer	Anz. Antworten
zu wenig weit gehend?	DBK	1
angemessen?	BJD, CVP, FdP, FdP F, SVP, Wyss, SKLB, SOBV	8
zu weit gehend?	SP, Fiko	2
Ich will mich dazu nicht äussern		0

Tabelle 36: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Antworten Total: 2; Keine Antwort: 8

Um die Unabhängigkeit zu unterstreichen, sollte die Finanzkontrolle der Staatskanzlei unterstellt werden.	DBK
Das Revisionsorgan des Kantons Solothurn soll seine fachlichen Aufgaben unabhängig und ohne politische Einflussnahme ausüben können. Die vorgesehene Unabhängigkeit der Finanzkontrolle in Anlehnung an das Rechnungshof-Modell geht uns aber eindeutig zu weit. Unser demokratisches System verlangt die Unterstellung unter ein politisch legitimes Organ. Dabei scheint uns weniger die erhöhte Unabhängigkeit in Bezug auf die Ressourcen (§64/§66) problematisch, als vielmehr die Stellung. In der Frage der Unterstellung befürworten wir eine Unterstellung unter ein Parlamentsorgan und eine starke Unabhängigkeit von Exekutive und Verwaltung.	SP
Im Entwurf wird ein Modell „Rechnungshof“ vorgeschlagen. Diese völlige Unabhängigkeit wird abgelehnt. Die Finanzaufsicht obliegt dem KR, vertreten durch die Fiko. Der Abschnitt „Finanzkontrolle“ ist unter diesem Gesichtspunkt neu zu überdenken.	
Das Revisionsprogramm ist durch Fiko zu genehmigen.	
Die Finanzaufsicht über die Gemeinden ist der Finanzkontrolle zuzuweisen.	
Chef/Chefin Finanzkontrolle ist auf Antrag der Fiko vom KR zu wählen.	

1.4.9 Befürworten Sie die vorgesehene Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes der Finanzkontrolle nach dem Öffentlichkeitsprinzip?

Tabelle 37: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 10; Keine Antwort: 0

Antwort	Wer	Anz. Antworten
ja	BJD, DBK, CVP, FdP, FdP F, SP, Wyss, SKLB	8
eher ja	SVP, SOBV	2
eher nein		0
nein		0
Ich will mich dazu nicht äussern		0

Tabelle 38: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Antworten Total: 6; Keine Antwort: 4

Dies entspricht der Philosophie des Oeffentlichkeitsprinzips.	FdP
Dieses entspricht der Philosophie des Oeffentlichkeitsprinzips.	FdP F
Wir begrünnen die Veröffentlichung des jährlichen Tätigkeitsberichts der Finanzkontrolle nach §76 des WoV-Gesetzes. Nicht unterstützen könnten wir hingegen die Veröffentlichung von Berichten über einzelne Spezialrevisionen.	SP
Die offene Kommunikation ist ein wichtiger Grundpfeiler unserer Demokratie und nur die Transparenz gibt Vertrauen, denn schlussendlich sind es die Steuergelder, die eingesetzt werden.	SVP
Sollte kein Problem sein.	Wyss
Es besteht eine gewisse Gefahr, dass kritische Anmerkungen, die zu Verbesserungen führen sollten, von den Medien ausgeschlachtet werden können. Damit kann dem Kanton aus kleinem Anlass wieder Imageschaden entstehen.	SOBV

1.4.10 Befürworten Sie die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass von Versuchsverordnungen, wenn neue Abläufe oder Strukturen der Verwaltung oder neue Formen des Verwaltungshandelns erprobt werden sollen? (§ 83)

Tabelle 39: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 10; Keine Antwort: 0

Antwort	Wer	Anz. Antworten
ja	BJD, DBK, CVP, SP, SVP, SOB	6
eher ja	FdP, FdP F, Wyss, SKLB	4
eher nein		0
nein		0
Ich will mich dazu nicht äussern		0

Tabelle 40: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Antworten Total: 4; Keine Antwort: 6

Die laufende WOV-Versuchverordnung hat sich bewährt.	FdP
Es handelt sich um eine präzisere und gleichzeitig weitere Fassung des heute in der Finanzhaushaltsverordnung enthaltenen Experimentierartikels. Wir stimmen der vorliegenden Fassung zu.	SP
Jedes dynamische Unternehmen sollte von Zeit zu Zeit seine Strukturen überprüfen. Das gilt auch für eine dynamische Verwaltung. Sie muss und sollte sich im ökonomischen und auch ökologischen Umfeld behaupten können. Die statische Verwaltung hat ausgedient.	SVP
Versuchsverordnungen sind ein gutes Instrument bei der Einführung neuer Aufgaben, sollen aber nur sehr zurückhaltend angewendet werden.	SKLB

1.4.11 Finden Sie das Recht des Kantonsrates zur Erteilung von Aufträgen an den Regierungsrat...

Tabelle 41: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 9; Keine Antwort: 1

Antwort	Wer	Anz. Antworten
zu wenig weit gehend?		0
angemessen?	BJD, CVP, FdP, SP, SVP, Wyss, SKLB, SOBV	8
zu weit gehend?	DBK	1
Ich will mich dazu nicht äussern		0

Tabelle 42: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Antworten Total: 4; Keine Antwort: 6

Auf jeden Fall soll ein Kantonsrat nur einen begründeten Auftrag erteilen können. Unbegründete Aufträge sollten abgelehnt werden. Wenn das Parlament zusätzliche Aufgaben definiert und erteilt, so müssten auch entsprechende Ressourcen dafür mitgeliefert / gesprochen werden.	DBK
Mit dem Auftrag werden Postulat und Motion in einem parlamentarischen Instrument zusammengefasst. Dies kann dort zu Problemen führen, wo Regierungsrat und Kantonsrat uneins sind, ob ein Vorstoss als Richtlinie oder als Weisung aufzufassen ist. Unerlässlich sind deshalb aus unserer Sicht die Sanktionsinstrumente (parlamentarische Initiative und Detaillierung des Globalbudgets)	SP
Der Kantonsrat muss sich an diese neue Form seines Rechtes noch gewöhnen. Aber jeder Auftrag hat positive oder negative finanzielle Auswirkungen auf das entsprechende Globalbudget. Bem. von R. Sommer: Ein Auftrag sollte oder könnte nur noch eingereicht werden, wenn in der Auftragsbegründung die möglichen finanziellen Auswirkungen abgeschätzt werden. Ob sie zutreffen oder nicht, ist dann Sache des Regierungsrates.	SVP
Eine kritische Beurteilung ist in der Anfangsphase laufend nötig und allenfalls sind Anpassungen vorzunehmen.	SOBV

1.4.12 Finden Sie das Recht des Kantonsrates, politische Indikatoren zu verlangen (§ 38^{bis} KRG)...

Tabelle 43: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 10; Keine Antwort: 0

Antwort	Wer	Anz. Antworten
zu wenig weit gehend?		0
angemessen?	CVP, FdP, FdP F, SP, SVP, Wyss, SKLB, SOB	8
zu weit gehend?	BJD, DBK	2
Ich will mich dazu nicht äussern		0

Tabelle 44: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Antworten Total: 3; Keine Antwort: 7

Der Umgang mit politischen Indikatoren wird äusserst schwierig sein, denn es könnte leicht zu Zielkonflikten mit in der Gesetzgebung verankerten Absichten kommen.	BJD
Wir weisen auf die enormen Aufwände hin, die zu erwarten sind. Soll die Sanktionsmassnahme auf Seiten Parlament (Detaillierung Globalbudget) bleiben, fragt es sich ernsthaft, ob nicht zumindest dem Regierungsrat in diesem Punkt auch eine Sanktionsmassnahme zugestanden werden sollte. Nämlich dann, wenn das Parlament zusätzliche Aufgaben diktiert, ohne die entsprechenden Ressourcen zu sprechen, so wie dies zum Beispiel bei der Setzung von politischen Indikatoren der Fall sein könnte.	DBK
Mit den politischen Indikatoren kann der Kantonsrat, etc. die Arbeit der Verwaltung kontrollieren und auch überprüfen. Sie geben dem Politiker das Instrument, der statistischen Erhebungen und der oekonomischen wie oekologischen Entwicklungen in die Hand, um aus den Erfahrungen der Vergangenheit die Zukunft zu realisieren.	SVP

1.4.13 Finden Sie das Recht des Kantonsrates, parlamentarische Initiativen zu ergreifen (§38^{ter} KRG)...

Tabelle 45: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 10; Keine Antwort: 0

Antwort	Wer	Anz. Antworten
zu wenig weit gehend? angemessen?	BJD, CVP, FdP, FdP F, SP, SVP, Wyss, SKLB, SOBV	9
zu weit gehend?	DBK	1
Ich will mich dazu nicht äussern		0

Tabelle 46: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Antworten Total: 3; Keine Antwort: 7

Dadurch fallen bei den Departementen und den Aemtern Zusatzarbeiten an. Auch hier stellt sich wieder die Frage danach, woher der benötigte Bedarf an Zusatzressourcen kommen soll.	DBK
Die parlamentarische Initiative ist im wesentlichen als Sanktionsinstrument bei unerfüllten Aufträgen vorgesehen. Diese Beschränkung halten wir für sinnvoll. Einschränkend müssen wir jedoch festhalten, dass trotz Versuchsphase mit diesem Instrument bisher keine praktischen Erfahrungen gesammelt werden konnten.	SP
Dieses Recht wird vermutlich eines der Schwierigsten werden, denn sie wird nur den polit-chen "Füchsen" ein Instrumentarium bieten. Die Voraussetzung "ein Jahr nach Erfüllungsfrist" wird die parlamentarische Initiative stark einschränken.	SVP

1.4.14 Finden Sie das Recht des Kantonsrates das Globalbudget zu detaillieren (§38^{quarter} KRG)...

Tabelle 47: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 10; Keine Antwort: 0

Antwort	Wer	Anz. Antworten
zu wenig weit gehend? angemessen?	BJD, CVP, FdP, FdP F, SP, SVP, Wyss, SKLB, SOBV	9
zu weit gehend?	DBK	1
Ich will mich dazu nicht äussern		0

Tabelle 48: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Antworten Total: 3; Keine Antwort: 7

Zur Durchsetzung von unerfüllten Aufträgen soll der Kantonsrat im Folgejahr in Budgetkompetenzen eingreifen können. Unseres Erachtens führt dieses Sanktionsinstrument zu einer klaren Uebersteuerung, weil der Kantonsrat periodisch die Budgetstrukturen festlegt. Diese Sanktionsmassnahme scheint uns dehalb unangebracht, auch wenn sie bereits in der WOV Versuchsverordnung steht.	DBK
In dieser Form halten wir die Detaillierung des Globalbudgets für zweckmässig. Sinnvoll erscheint uns insbesondere die Ausgestaltung dieses neuen Parlamentsrechts als reines Sanktionsinstrument und dessen Befristung. Einschränkend müssen wir jedoch festhalten, dass trotz Versuchsphase mit diesem Instrument bisher keine praktischen Erfahrungen gesammelt werden konnten.	SP
Ein Kontrollinstrument des Kantonsrates, das wieder an das vergangene Budget-genehmigungsverfahren erinnert.	SVP

1.4.15 Finden Sie die Ausgestaltung der Globalbudgetinitiative (§ 142^{bis} GpR)...

Tabelle 49: Antwortverteilung zur Frage. Antworten Total: 10; Keine Antwort: 0

Antwort	Wer	Anz. Antworten
zu wenig weit gehend?		0
angemessen?	DBK, SP, SVP, SKLB, SOB	5
zu weit gehend?	CVP, FdP, FdP F, Wyss, Fiko	4
Ich will mich dazu nicht äussern	BJD	1

Tabelle 50: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Antworten Total: 8; Keine Antwort: 2

Unverständliche Formulierung	BJD
Weshalb sollte fünf Gemeinden eine Globalbudgetinitiative einreichen können? Könnte das nicht zum Beispiel bei Verbundaufgaben auf Grund einer „starken Gemeindelobby“ im Kantonsrat verheerende Auswirkungen für den Kanton haben? In der Begründung ist zu lesen, damit könne das Volk Einfluss nehmen. Diese Aussage gilt doch wohl nur für die Möglichkeit von 1500 Einwohnern. Unseres Erachtens sind die Gemeinden da herauszustreichen.	DBK
Sehr kompliziert und deshalb kaum praktikabel.	FdP
Wird in der Praxis sehr schwierig umzusetzen sein. Könnte von einer Berufsgruppe einseitig „missbraucht“ werden.	FdP F
Wir sind der Auffassung, dass mit diesem Instrument der Gefahr begegnet werden kann, dass die bestehenden Volksrechte geschwächt werden, indem Aufgaben der Verwaltung, die bisher mittels Rechtsnormen erlassen wurden, neu im Globalbudget festgeschrieben werden. Wir möchten jedoch bitten, die festgelegten Fristen auf eine Verkürzung zu prüfen.	SP
Wie schon einmal erwähnt, jede regelementarische Änderung sollte ausgewogen und ein Geben und Nehmen sein. Die Globalbudgetinitiative passt sich als neues Volksrecht und an die WoV-Gesetzgebung an.	SVP
Beschäftigungs-Therapie für Verwaltung und Kantonsrat	Wyss
Wenn am Instrument Globalbudgetinitiative festgehalten wird, ist die Bestimmung sehr wichtig, dass mit der Vorlage eine Erhöhung des Steuerfusses verbunden werden kann (Abs. 3).	SOBV
Skeptisch gegenüber dem neuen Instrument. Dieses weckt im Volk Erwartungen, welche in der Praxis nicht erfüllt werden können.	Fiko